



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 30.03.2005	Inkrafttreten am 16.04.2005	Jahrgang 2, Nr. 06 vom 15.04.2005
<i>1. Änderung</i>	vom 15.12.2006	Inkrafttreten am 01.01.2007	Jahrgang 3, Nr. 23 vom 22.12.2006
<i>2. Änderung</i>	vom 14.04.2016	Inkrafttreten am 01.05.2016	Jahrgang 13 Nr. 7 vom 28.04.2016
<i>3. Änderung</i>	vom 24.01.2019	Inkrafttreten 08.02.2019	Jahrgang 16, Nr. 2 vom 07.02.2019
<i>4. Änderung</i>	vom 21.08.2020	Inkrafttreten am 01.01.2021	Jahrgang 17, Nr. 13 vom 10.09.2020
<i>5. Änderung</i>	vom 18.11.2024	Inkrafttreten am 01.01.2025	Jahrgang 21 Nr.35 vom 18.12.2024

nichtamtliche Lesefassung

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgaben-gesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Langensalza ist ein Staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besonders zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Kernstadt Bad Langensalza.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. 01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

nichtamtliche Lesefassung

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 - im Falle des § 6, Absatz 2, mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtverwaltung Bad Langensalza zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Beitrag beträgt je Person und Übernachtung in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. in der Kernstadt 3,00 Euro. Für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren gilt ein Beitrag je Person und Übernachtung in Höhe von 1,50 Euro.
- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Teilnehmer an eintägigen Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
 2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
 3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme findet und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen,
 4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen,
 5. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind,
 6. Besucher von Jugendherbergen.
 7. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 1. Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder

nichtamtliche Lesefassung

Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XIII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen.

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII mit mindestens fünfzig von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.
 3. Bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadtverwaltung Bad Langensalza kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Blinde wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt.
- (1) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadtverwaltung Bad Langensalza auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 2 ist als formloser Antrag vor Kurantritt bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

§ 9

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1, Absatz 3, nicht erhoben werden.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadtverwaltung Bad Langensalza ist berechtigt, in besonders

nichtamtliche Lesefassung

begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarte zu verweigern und ausgegebene Gästekarte gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6, Absatz 2, sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Gästekarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag bei der Stadtverwaltung gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet.

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen oder ähnlichen Einrichtungen von Hotels und Gaststätten, Nutzer von Wohnmobilstandorten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen. Der Meldepflicht wird dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich über das internetbasierte Meldescheinsystem der Stadtverwaltung, spätestens am Folgetag nach der Abreise des Gastes, an die Stadtverwaltung erfolgt. Die Meldescheine sind vollständig auszufüllen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine Datenübermittlung über das internetbasierende Meldesystem nicht möglich ist, wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass jeweils zum 15. des folgenden Monats die für die Stadtverwaltung bestimmte Durchschrift bei der Stadtverwaltung abgegeben wird. Ein dadurch entstehender erhöhter Verwaltungsaufwand kann dem Meldepflichtigen gegenüber in Rechnung gestellt werden.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, folgende Daten anzugeben und zu unterschreiben:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit,

nichtamtliche Lesefassung

- Anschrift
- Familiennamen und Vornamen der Mitreisenden und deren Alter
- Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise

Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.

- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7, Abs. 1 Nr. 6 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare mit den Unterlagen gemäß § 12 Abs.2 abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadtverwaltung Bad Langensalza ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragung im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber nach § 11 haben, soweit nicht nach § 5, Absatz 2, ein Kurbeitragsbescheid ergeht, den Kurbeitrag von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Langensalza abzuführen. Sie haften der Stadt Bad Langensalza gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug sowie die Abführung des Kurbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge am Kurbeitrag sind jeweils zum 15. des folgenden Monats an die Stadt Bad Langensalza abzuführen. Die Wohnungsgeber nach § 11 sind auf Aufforderung der Stadt Bad Langensalza verpflichtet, die abgeführten Beiträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt Bad Langensalza zur Verfügung stellt.

nichtamtliche Lesefassung

§ 13

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11, Absatz 1, an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung Bad Langensalza stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 15

Rechtsmittel, Vollstreckung

nichtamtliche Lesefassung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80, Absatz 2, Nr. 1, VwGO).
- (2) Die Betreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.